

Rechtsschutz im Energieeffizienzrecht

RA Priv.-Doz. DDr. Christian F. Schneider

Tagung „aktuelle Fragen des Energierechts“

Linz 01.10.2015

www.bpv-huegel.com

bpv HÜGEL



Überblick

- Einleitung und Problemstellung
- Rechtsgrundlagen
- Bisheriger Meinungsstand
- Eigener Standpunkt

Einleitung und Problemstellung

- EEffG, BGBl I 2014/72
 - Dient der Umsetzung der RL 2012/27/EU
 - Kumulatives Endenergieeffizienzziel von 310 Petajoule 2014 bis 2020
 - Davon 159 Petajoule durch Beiträge von Energielieferanten und 151 durch sog „strategische Maßnahmen“
 - Bündel von Maßnahmen
 - Nationaler Energieeffizienz-Aktionsplan und Energieeffizienzplan des Bundes
 - Pflichten des Bundes (Vorbildfunktion, Information, Energieexperten, Immobilien)
 - Kontrahierungspflicht der OeMAG für hocheffizienten KWK-Strom
 - Vorgaben für Messgeräte für Wärme, Kälte und Warmwasser
 - Energieaudits bei Unternehmen
 - **Lieferantenverpflichtung**
 - **Marktzugangsregime für Energiedienstleister**
- Problem: letztere beide Maßnahmen können im Besonderen zu Meinungsverschiedenheiten führen
 - Wie Rechtsschutz???

Rechtsgrundlagen

- Lieferantenverpflichtung
 - Pflicht der Energielieferanten, 2015-2020 pro Jahr Energieeffizienzmaßnahmen iHv 0,6% des letztjährigen Absatzes bei sich, ihren eigenen Endkunden oder anderen Energieeffizienzverbrauchern nachzuweisen (§ 10)
 - Alternativ
 - Branchenverpflichtung (§ 11) – existiert nicht
 - Ausschreibung von Effizienzmaßnahmen (§ 20)
 - Ausgleichszahlung bei Nichterfüllung der Lieferantenverpflichtung bzw gescheiterter Ausschreibung (§ 21)
 - Messung/Bewertung/Evaluierung der Maßnahmen iSd §§ 10 und 20 durch Monitoringstelle (§ 24 Abs 2 Z 5)
 - Verwaltungsstrafe (§ 31 Abs 1 Z 4 lit a und b)
- Marktzugangsregime für Energiedienstleister (Erbringer von Energiedienstleistungen, Energieberatungen für Unternehmen, Energieaudits)
 - Müssen Mindestanforderungen erfüllen (§ 17 Abs 1) und sich registrieren lassen (§ 17 Abs 3), widrigenfalls Verwaltungsstrafe (§ 31 Abs 1 Z 1 lit c)
 - Registerführung durch Monitoringstelle (§ 24 Abs 2 Z 11)

Bisheriger Meinungsstand (I)

- *N. Raschauer/Riesz, ZÖR 2014, 365*
 - Monitoringstelle hat keine hoheitlichen Befugnisse, da ihre Bestellung durch zivilrechtlichen Vertrag erfolgt ist, sie nicht in Vollziehung der Gesetze iSd § 1 AHG tätig wird und ihre Maßnahmen ihr selbst zuzurechnen sind
 - Pflicht zur Zahlung des Ausgleichsbetrages ist zivilrechtlicher Natur, und es besteht diesbezüglich grundsätzlich kein Rechtsschutzbedürfnis des Lieferanten, da dieser den Ausgleichsbetrag freiwillig statt der Erfüllung der Lieferantenverpflichtung leistet
- *Hauer, ZTR 2015, 17*
 - Lieferantenverpflichtung ist öffentlich-rechtlicher Natur, da sie nicht Pflichten der Einwohner unter sich zum Gegenstand hat, dem öffentlichem Interesse an Energieeffizienz dient und durch Verwaltungsstrafe sanktioniert ist
 - Ebenso hoheitlicher Natur die daran anknüpfende Pflicht zur Ausgleichszahlung
 - Monitoringstelle zumindest schlichte Hoheitsverwaltung
 - Konstrukt des EEffG bzgl Rechtsschutz verfassungsrechtlich bedenklich, da die Klärung von Streitfragen über ein Verwaltungsstrafverfahren unzumutbar ist

Bisheriger Meinungsstand (II)

- *Schmelz/Grassl, ÖZW 2015, 42*
 - Monitoringstelle hat grundsätzlich keine hoheitlichen Befugnisse, insb keine Bescheidkompetenz
 - Bei Streitigkeiten über die Erfüllung der Lieferantenverpflichtung aber evtl Feststellungsbescheid der sachnächsten Behörde zu erwägen, doch wäre die Zuständigkeit unklar, sodass gegen die Regelung verfassungsrechtliche Bedenken bestehen
 - Bescheidkompetenz der Monitoringstelle bei Verweigerung der Eintragung eines Energiedienstleisters, da Registrierung rechtsbegründend ist
- FAQ des BMWFW zum EEffG
 - Antwort auf Frage 66: im Streitfall über die Anrechenbarkeit von Maßnahmen entscheidet die Monitoringstelle unter Ausschluss des Rechtsweges
 - Diese Ansicht setzt Deutung der Tätigkeit der Monitoringstelle als hoheitlich voraus

Eigener Standpunkt (I)

- Wann liegt ein hoheitliches Rechtsverhältnis vor?
 - Entscheidend nicht ausdrückliche Einräumung, sondern ob zur Verfügung gestellte rechtstechn Mittel ermächtigen, anderem heteronom seinen Willen aufzuzwingen
 - Privatrechtliche Deutung bzw Etikettierung von einseitiger Anordnungsbefugnis außerhalb historisch vorgefundener Bereiche (zB Familienrecht) ausgeschlossen
 - Einseitige Anordnungsbefugnisse Privater sind hoheitlich zu deuten und machen diesen zum Beliehenen (zB VfSlg 17.160 zu Bilanzgruppenkoordinator iSd EIWOG 1998)
- Einordnung der Tätigkeit der Monitoringstelle
 - Zahlreiche Aufgaben erfordern kein Imperium (zB Informationen, Marktbeobachtung, Erstellung Nationaler Energieeffizienz-Aktionsplan)
 - Aufgaben iZm Lieferantenverpflichtung hoheitlich
 - Monitoringstelle entscheidet einseitig über Anrechenbarkeit von Maßnahme
 - Keine Anknüpfung an privatrechtlichen Vertrag
 - Auch Pflicht zu Ausgleichszahlung, da hier Anknüpfung an hoheitliche Primärverpflichtung
 - Direkte Wirtschaftslenkung, diese nur hoheitlich zulässig
 - Aufgaben iZm Marktzugang Energiedienstleister hoheitlich
 - Sondergewerberecht, Gewerberecht der Hoheitsverwaltung zuzurechnen

Eigener Standpunkt (II)

- Verfassungs- und unionsrechtliches Gebot eines effektiven Rechtsschutzes
 - Verfassungsrecht: insb rechtsstaatliches Prinzip des B-VG
 - Rechtsstaatliche Funktion des Bescheides: da nur dieser verfassungsrechtlich vorgesehenen Rechtsschutz ermöglicht, muss für individuelle Rechtsgestaltungen die Erlassung eines Bescheides möglich sein
 - Sog „Verhaltensbeschwerde“ iSd Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG: nein, da nicht ausdrücklich angeordnet
 - Klärung von Streitfragen über Lieferantenverpflichtung und Marktzugang Energiedienstleister in Verwaltungsstrafverfahren reicht nicht (vgl VfSlg 19.673 zu Streitfragen über Auskunftspflichten ggüber E-Control)
 - Unionsrecht: Recht auf Rechtsschutz vor nationalen Gerichten
 - Seit jeher Gemeinschaftsgrundrecht, jetzt auch Art 47 GRC
 - Nur bei unionsrechtlich garantierten Rechten: Primär- und Sekundärrecht, RL-Umsetzung
 - Lieferantenverpflichtung: Art 7 Abs 4 RL 2012/27/EU erlaubt Verpflichtung von Lieferanten nur nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien
 - Marktzugang Energiedienstleister: Eingriff in Grundfreiheiten, zudem verlangt Art 8 Abs 5 RL 2012/27/EU Ausgestaltung anhand transparenter und nichtdiskriminierender Kriterien
 - Auch unionsrechtlich Bescheid geboten, da nur er unionsrechtlich gebotenen Rechtsschutz vor nationalen Gerichten ermöglicht

Eigener Standpunkt (III)

- Bescheidkompetenz der Monitoringstelle kraft verfassungs- und unionsrechtskonformer Interpretation des EEffG?
 - Nicht entscheidend, ob ausdrücklich eingeräumt, sondern ob einseitige Anordnungs- und Entscheidungsbefugnis aus Gesamtzusammenhang der Regelung erschließbar
 - zB Worte wie „ordnet an“, „entscheidet“, „verfügt“, „gebietet“, „setzt fest“, „bestimmt“, usw
 - VfSlg 19.728: Befugnis des ÖIF nach § 16 NAG zur Zertifizierung von Integrationskursen und Evaluierung von Lehrinhalten vermittelt Bescheidkompetenz
 - Lieferantenverpflichtung
 - Befugnis der Monitoringstelle nach § 24 Abs 2 Z 5 zur Messung/Bewertung/Evaluierung der Maßnahmen der Lieferanten iSd § 10 sowie der ausgeschriebenen Maßnahmen iSd § 20 begründet daher Bescheidkompetenz
 - Dennoch Rechtsschutzdefizite
 - Kein Abspruch über Höhe von Ausgleichszahlungen iSd § 21 (hier uU Art 137 B-VG)
 - Wann greift Verwaltungsstrafbestimmung des § 31 Abs 1 Z 4 lit b?
 - Marktzugang Energiedienstleister
 - Kompetenz der Monitoringstelle zur Führung von Register beinhaltet Kompetenz zu bescheidmäßigem Abspruch bei Abweisung von Registereintragung

Eigener Standpunkt (IV)

- Gegen Bescheide der Monitoringstelle Beschwerde an das BVwG nach Art 131 Abs 2 B-VG
 - Auch Vollziehung durch Beliehene gilt als Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt wird

Eigener Standpunkt (V)

- Konsequenzen einer Bescheidkompetenz der Monitoringstelle: mangelhafte Erfüllung der verfassungsrechtlichen Anforderungen an Beleihungen
 - Rsp des VfGH (insb Austro Control-Erk VfSlg 14.473) verlangt kumulativ:
 - Beleihung muss Sachlichkeits- und Effizienzgebot entsprechen
 - Nur Beleihung mit einzelnen Aufgaben, keine Kernbereiche der öffentlichen Verwaltung
 - Unterstellung des Beliehenen unter oberstes Organ, das dem jeweiligen Parlament politisch und rechtlich verantwortlich ist
 - Organisation Monitoringstelle
 - Unterstellung unter oberstes Organ ist Problem
 - Zwar Weisungsbefugnis und Informationsrechte des BMWFW, aber keine direkten Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich des Personals
 - Genau diese wären aber nach VfSlg 16.400 zu ehemaliger Bundes-Wertpapieraufsicht geboten
 - Effektive Steuerungs- und Lenkungsfunktion muss in Bezug auf gesamten Wirkungsbereich des Beliehenen gegeben sein und darf nicht auf Leitungsorgan konzentriert sein
 - Ingerenz über personelle Ressourcen, Begründung und Auflösung von Dienstverhältnissen

Priv.-Doz. DDr. Christian F. Schneider



Priv.-Doz. DDr. Christian F. Schneider

Partner, Rechtsanwalt

Beruflicher Werdegang:

1989-1996: Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien (1993 Mag., 1996 Dr.)

1990-2001: Studium BWL an der Wirtschaftsuniversität Wien (1995 Mag., 2001 Dr.)

1995-2000: Assistent am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien

seit 2004: Partner bei bpv Hügel

2013: Habilitation an der Universität Wien – Verleihung der Lehrbefugnis für die Fächer Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht sowie die damit zusammenhängenden Bereiche des Europarechts

Beratungsschwerpunkte:

Öffentliches Wirtschaftsrecht, insb Energie- und Telekommunikationsrecht

Europarecht (insb Binnenmarkt- und Beihilfenrecht)

Vergaberecht

Umweltrecht

Lehr- und Prüfungstätigkeit:

1997-2000 und seit 2006: Lehrbeauftragter an der Universität Wien

Seit 2015: Prüfer für Verfassungsrecht an der Universität Wien

Mitgliedschaften:

Rechtsanwaltskammer Wien

Österreichische Juristenkommission

Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer

Kontakt:

bpv Hügel Rechtsanwälte OG

Donau-City-Strasse 11

1220 Wien

Telefon: +43 1 260 50-0

Fax: +43 1 260 50-208

E-Mail: christian.schneider@bpv-huegel.com

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

RA Priv.-Doz. DDr. Christian F. Schneider

christian.schneider@bpv-huegel.com



bpv Jádi Németh
 Vörösmarty tér 4
 HU-1051 Budapest
 Tel. +36 1 429 4000
 Fax +36 1 429 4001
 budapest@bpv-jadi.com
 www.bpv-jadi.com



bpv Grigorescu Stefanica
 33 Dionisie Lupu Street
 RO-020021 Bukarest
 Tel. +40 21 264 16 50
 Fax +40 21 264 16 60
 office@bpv-
 grigorescu.com
 www.bpv-grigorescu.com



bpv Hügel Rechtsanwälte
 Rond Point Schuman 9
 Postfach 14 / 4. Stock
 BE-1040 Brüssel
 Tel. +32 2 286 81 10
 Fax +32 2 286 81 18
 brussels@bpv-huegel.com
 www.bpv-huegel.com



bpv Braun Partners
 Ovocný trh 8
 CZ-110 00 Prag 1
 Tel. +420 224 490 000
 Fax +420 224 490 033
 prag@bpv-bh.com
 www.bpv-bh.com



bpv Hügel Rechtsanwälte
 Donau-City-Straße 11,
 ARES-Tower
 AT-1220 Wien
 Tel. +43 1 260 50 0
 Fax +43 1 260 50 133
 wien@bpv-huegel.com
 www.bpv-huegel.com



bpv Braun Partners
 Štefánikova 6/A
 SK-811 05 Bratislava
 Tel. (+421) 233 888 880
 Fax.(+421) 257 200 170
 bratislava@bpv-bpv.com
 www.bpv-bh.com